

Friedr. Wolfrum in Düsseldorf.

Voss, Fritz: Allerlei Haus- u. andere Türen, Wandver-
täfelungen etc. etc. Mit erläut. Text u. Preisberechnn. 3. Lfg.
(10 farb. Taf. m. 5 Detailbog.) 44,5x32 cm. Nebst Text.
(S. 11-14.) Lex.-8^o. bar 10. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.
Zusammengestellt von der Redaktion des Börsenblattes.
U = Umschlag.

Frommannsche Hofbuchhandlung (Eckard Klostermann)
in Jena. 10697
Jena in Wort und Bild. Geb. 3 M.

Eugen Großer in Berlin. 10700
Deutsche Medizinal-Zeitung. 26. Jahrg. Vierteljährlich 5 M.
Monatsschrift für orthopädische Chirurgie und physikalische
Heilmethoden. 5. Bd. Vierteljährlich 6 M.
Karzinomliteratur. 3. Bd. 6 M.
Notizkalender für praktische Ärzte. 20. Jahrg.
Veröffentlichungen der Balneologischen Gesellschaft in Berlin.
26. Bd. Jährlich 3 M.
Berliner Anzeigen der amtlichen Tagesordnungen der ärztlichen
Vereine. 18. Jahrg. Vierteljährlich 1 M.
Berliner Bautechnische Anzeigen. 10. Jahrg. Vierteljährlich 1 M.
Der Standesbeamte. 31. Jahrg. Jährlich 8 M.
Hygienische Blätter. Jährlich 1 M 50 ⚡.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg i/B. 10702
Stimmen aus Maria-Laach, 1905. Pro Semester 5 M 40 ⚡.

Carl Seymanns Verlag in Berlin. 10705
Füisting, Die Preussischen direkten Steuern. 2. Bd. 2. Aufl.
Etwa 12 M.
Herrfurth, Das Preussische Stats-, Kassen- und Rechnungs-
wesen, einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staats-
beamten. 2. Band. 4. Aufl. 12 M; geb. 13 M.
Hoffmann, Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899
nebst den Ausführungsbestimmungen. 3. Aufl. Geb. 3 M.
Nöll, Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst
Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894. 5. Aufl. 10 M;
geb. 11 M.
Robolski, Das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern
vom 1. Juni 1891. 2. Aufl. Geb. 1 M 60 ⚡.
Schwarz, Strafrecht. Strafprozeß. 2. u. 3. Aufl. 5 M 50 ⚡;
geb. 6 M 50 ⚡.
— Staatsrecht — Verwaltungsrecht — Kirchenrecht — Völker-
recht. 2. Aufl. 4 M ord.

Jüdischer Verlag G. m. b. H. in Berlin. 10702

Pinski, Eisik Scheffel. 2 M; geb. 3 M.
Jüdischer Almanach 5663. Wohlfeile Ausg. 3 M 50 ⚡; Luxus-
Ausg. 7 M; Prachtausg. 12 M.

Kunstverlag Klemm & Beckmann in Stuttgart. 10698/99
Meyer, Weibliche Schönheit. 2. Auflage. 25 Liefergn. à 1 M.

Th. Anaur Nachf. in Berlin. 10696
Goethes sämtliche Werke. Herausgeg. von Schulz. 45 Bde.
geb. in 12 Leinenbände: 18 M.
Goethes Werke, mit Einleitung von Schulz. 36 Bde. in
9 Bde. geb. 15 M; 16 Bde. in 4 Bde. geb. 6 M.

Albert Langen in München. 10704
Schulz, Der Pruzeltopf. Kart. 3 M.
Thoma, Der heilige Hies. Geb. 5 M.

Orania-Verlag in Oranienburg. 10707
Gerling, Erziehung zur Ehe. 5. Tausend. 2 M; geb. 2 M 50 ⚡.

Johannes von Schalscha-Chrenfeld in Leipzig. 10701
Carnegie, Das Evangelium des Reichtums. 5 M; geb. 6 M.

G. Schoenfeld's Verlagshandlung in Leipzig. 10703
Dähnhardt, Kinderlieder aus Sachsen. Kart. 80 ⚡

Hermann Seemann Nachf. G. m. b. H. in Berlin. 10700
Strindberg, Einsam. 2 M; geb. 3 M.

Josef Singer in Straßburg i./E. 10706
Scheffel und Freydorf, Malcha und Thorild. Neudruck. 3 M;
geb. 4 M.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 10703
Crawford, Whosoever Shall Offend . . . T. Ed. 3779. 3780.

Tilghe's Boghandel's Verlag in Kopenhagen. 10706
Müller, Mein System, 15 Minuten tägliche Arbeit für die Ge-
sundheit. 2 M; geb. 3 M.

Verlag des „Dichtersfreund“ (Wilhelm Jacob & Co.)
in Berlin. 10697
Der Dichtersfreund. Pro Quartal 1 M 50 ⚡.

Verlag der „Jugend“ in München. 10703
Jugend No. 53. Gerhart-Hauptmann-Nummer.

Nichtamtlicher Teil.

**Gegenseitige Aufrechnung
von Forderungen
aus Rechnungs- und Barverkehr.**

Infolge eines ihm vorgelegenen Streitfalls über die
Frage:

»Inwieweit können Forderungen aus dem
buchhändlerischen Rechnungsverkehr gegen solche
aus dem Barverkehr aufgerechnet werden?»

hat der Vorstand des Deutschen Verlegervereins ein
Gutachten von seinem Vereinsanwalt, Herrn Rechtsanwalt
Hillebrand in Leipzig, erbeten, das von allgemeinem
Interesse ist und daher nachstehend zum Abdruck ge-
bracht sei:

Gutachten.

Inwieweit Forderungen aus dem buchhändlerischen
Rechnungsverkehr gegen solche aus dem Barverkehr
aufgerechnet werden können, richtet sich nach den allgemeinen
gesetzlichen Bestimmungen über die Aufrechnung, da in der
Verkehrsordnung eine Spezialbestimmung über Zulässigkeit
oder Unzulässigkeit dieser Ausgleichungsweise fehlt.

§ 387 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet wörtlich:

»Schulden zwei Personen einander Leistungen, die

ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder
Teil seine Forderung gegen die Forderung des andern
Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung
fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.»

Danach sind für die Aufrechnung zwei Voraussetzungen
erforderlich:

1. daß die geschuldeten Leistungen ihrem Gegenstande
nach gleichartig sind;
2. daß die Forderungen, die aufgerechnet werden
sollen, beiderseits fällig sind —, der Aufrechnende muß
die ihm gebührende Leistung zu fordern und die ihm ob-
liegende Leistung zu bewirken befugt sein. —

Die Gleichartigkeit der geschuldeten Leistungen im vor-
liegenden Fall ist außer Zweifel, da beide Forderungen auf
Geld gerichtet sind: der Verleger fordert den Betrag seines
Guthabens aus dem Rechnungsverkehr, der Sortimenter
Rückerstattung des von ihm fälschlicherweise bezahlten Bar-
betrags. Die Voraussetzung der Gleichartigkeit des Leistungs-
gegenstandes ist bei gegenseitigen Geldforderungen stets
gegeben.

Ebenso ist auch das zweite Erfordernis, die Fälligkeit
beider Forderungen, die mit einander aufgerechnet werden
sollen, vorhanden.

